

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 1. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2024)

zum Thema:

Sachstand zum geplanten Kita-Neubau in der Harzer Str. 51-52 – Teil 2

und **Antwort** vom 17. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20497

vom 1. Oktober 2024

über Sachstand zum geplanten Kita-Neubau in der Harzer Str. 51-52 – Teil 2

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Fragen beziehen sich auf die Antworten der Anfrage unter der Drucksachenummer 19/20272.

1. Ist der Träger BNIG gGmbH ein anerkannter Träger der Jugendhilfe? Wenn ja, seit wann und welche anderen Einrichtungen in welchen Bezirken werden von dem Träger betrieben? (Mit der Bitte um Auflistung nach Bezirken und Einrichtungen)

2. Wenn Frage 1 nein, inwiefern und auf welchen Wegen wurde eine ausreichende Kompetenz des Trägers BNIG gGmbH zum Errichten und Betreiben einer Einrichtung mit 188 Kitaplätzen geprüft und mit welcher Begründung positiv beschieden?

Zu 1. und 2.: Der Träger BNIG gGmbH ist kein anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII).

Für den Betrieb einer Einrichtung muss der Träger kein anerkannter Träger der Jugendhilfe sein, sondern die Anforderungen gemäß § 45 SGB VIII erfüllen. Im Rahmen der Prüfung als Neugründer als auch für das Neubauvorhaben war der Träger in einen mehrjährigen Beratungsprozess eingebunden. Die Beratungsinhalte setzte der Träger um und bildete diese in den eingereichten Unterlagen ab. Im Vorfeld der Errichtung einer Kindertagesstätte hat der Träger die erforderlichen Konzepte (Trägerkonzept, pädagogisches Konzept, Konzept zum Schutz vor Gewalt einschließlich Beschwerdemanagement und Partizipation), Grundrisse, Raumplanungen und wirtschaftlichen Voraussetzungen eingereicht und diese wurden geprüft. Diesbezüglich gab es seitens der Einrichtungsaufsicht keine Beanstandungen.

3. Gab es in den letzten 10 Jahren (ab Januar 2014) ähnliche Fälle, in denen einem unerfahrenen und neuem Träger Fördergelder in einem Gesamtwert von über 4 Mio. Euro zur Umsetzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder anderen Einrichtungen der Jugendhilfe bewilligt worden sind? Wenn ja, mit der Bitte um Auflistung nach Träger, Bezirk, Umsetzungsmaßnahmen, Umsetzungszeiträumen und Höhe der bewilligten Fördersummen.

4. Wie ist das Verfahren des Senats in den Fällen, in denen unerfahrene und neue Träger, im Zweifel keine anerkannten Träger der Jugendhilfe, Fördermittel im Wert von über 500.000 Euro zur Umsetzung von Kindertagesstätten oder anderen Einrichtungen/Projekten der Jugendhilfe beantragen? Auf welchen Wegen wird eine ausreichende Seriosität, Befähigung und Zuverlässigkeit des Trägers zur sachdienlichen Verwendung der Mittel überprüft und festgestellt?

Zu 3. und 4.: Im Kita-Ausbauprogramm des Landes Berlin können nach einer positiven Antragsprüfung Fördergelder zur Schaffung von Kita-Plätzen u. a. an

- gemeinnützige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder Träger, die dem Grunde nach als solche anerkennungsfähige sind,
- Träger, die Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben oder erlaubnisfähige Einrichtungen aufbauen werden (sog. Neugründer),

gewährt werden.

Zur Frage einer vorliegenden Anerkennung der Träger der geförderten Ausbauprojekte der vergangenen 10 Jahre liegen keine Daten vor, da es kein Erfassungsmerkmal darstellt. Im Rahmen des Ausbaus von Kita-Plätzen im Landesprogramm „Auf die Plätze, Kitas, los!“ wurden aber regelmäßig auch Neugründer gefördert.

Im Rahmen der Antragsprüfung im Landesprogramm zum Kita-Ausbau sind die folgenden Punkte maßgeblich:

- die Stellungnahme vom Bezirk hinsichtlich des Platzbedarfs am Projektstandort sowie
- die Einschätzung zum Kita-Projekt und zum Träger von der Kita-Aufsicht
- die fachliche Beurteilung von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenSBW).

Diese Einschätzungen und Stellungnahmen werden im Antragsprozess zur Förderung von Kita-Plätzen eingeholt und berücksichtigt. Ziel ist es, damit die fachliche und pädagogische Eignung des Antragstellers, die finanzielle Sicherung des Gesamtprojektes als auch die Umsetzung der fachlichen Anforderungen für den Kita-Betrieb vor Erteilung eines Förderbescheides zu prüfen.

Zudem ist die Erteilung einer Betriebserlaubnis durch die Einrichtungsaufsicht für die Betreuung von Kita-Kindern am jeweiligen Projektstandort durch den beantragenden Kita-Träger vor Bescheiderteilung in Aussicht zu stellen.

Die beantragten Fördermittel werden nach positiver Bescheidung in Form einer Zuwendung an den Kita-Träger ausgezahlt. Im Rahmen des Zuwendungsrechts sind die (Teil-) Auszahlungen der Fördermittel entsprechend dem Baufortschritt vom Träger zu beantragen. Änderungen, Bauverzögerungen o.ä. sind vom Träger der Förderstelle mitzuteilen. Zudem sind Nachweise zur zweckentsprechenden Mittelverwendung entsprechend der Fördervorgaben (Verwendungsnachweis) vom Träger nach Bauabschluss vorzulegen. Nicht verausgabte Mittel sind vom Träger unverzüglich zu erstatten.

Die Belegung der Kita-Plätze nach Inbetriebnahme der Einrichtung für die Dauer der Zweckbindung (Erfolgskontrolle) wird von der Förderstelle geprüft. Eine Kita-Schließung vor Ablauf der Zweckbindung (25 Jahre ab Inbetriebnahme der Kita) berechtigt die Förderstelle, Rückforderungen gegenüber dem Kita-Träger geltend zu machen.

Aufgrund der Komplexität des Zuwendungsrechts beauftragen die Kita-Träger, insbesondere bei der Durchführung von Neubauprojekten mit Hilfe von öffentlichen Fördergeldern, Architekten und Projektdienstleister, um eine ordnungsgemäße Projektrealisierung im Rahmen der zuwendungsrechtlichen Vorgaben gewährleisten zu können, so auch der Kita-Träger B.N.I.G. gGmbH.

5. Inwiefern besteht eine Kooperation oder Austausch des Senats mit dem Bezirk Neukölln mit dem Ziel, die sachgemäße Anwendung der Fördermittel beim Neubauprojekt Harzer Str. 51-52 zu überprüfen und zu begleiten?

Zu 5.: Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zur Schaffung von neuen Kita-Plätzen durch den Kita-Träger ist zwingend erforderlich und muss spätestens 3 Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen nachgewiesen werden (Verwendungsnachweis). Die Überprüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung und der Einhaltung der Fördervorgaben obliegt der Förderstelle in Zusammenarbeit mit der Prüfstelle für Zuwendungen (vertiefte Prüfung) der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Der Bezirk Neukölln wird über den Baufortschritt und die voraussichtliche Fertigstellung/Inbetriebnahme der Kita-Plätze halbjährlich informiert.

6. Gibt es bekannte Kooperationen oder Vernetzungen zwischen dem Träger BNIG gGmbH und schon ansässigen Trägern im Sozialraum oder Bezirk Neukölln? Wenn ja, welche? Auf welchen Wegen werden diese gestaltet? (z.B. regelmäßiger Austausch in Sozialraum AGen oder ähnliches)

Zu 6.: Dem Jugendamt Neukölln sind keine Kooperationen oder Vernetzungen des Trägers BNIG gGmbH in den Strukturen der Jugendhilfe (Netzwerktreffen, AG 78 etc.) bekannt.

Berlin, den 17. Oktober 2024

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie